



BMVIT - IV/SCH3 (Oberste Seilbahnbehörde)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: sch3@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-238.961/0006-IV/SCH3/2011 DVR:0000175

Wien, am 12. September 2011

ERLASS
der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie

betreffend den
Lawinenschutz im Bereich von Seilbahnen
(Lawinenerlass 2011)

I. Einleitung

Die Bestimmungen dieses Erlasses dienen der Maximierung des Lawinenschutzes im Bereich von Seilbahnen gemäß § 2 Seilbahngesetz 2003 und legen die Grundsätze für deren Sicherheit bzw. Sicherung vor Lawinengefahren fest.

Die aus der Umsetzung des ersten Erlasses betreffend den Lawinenschutz im Bereich von Seilbahnen aus dem Jahr 1975 und insbesondere der Folgeerlasse aus den Jahren 1996 und 2004 gewonnenen lawinenfachlichen Erfahrungen sowie die in den letzten Jahren erfolgten Verbesserungen und Weiterentwicklungen im Bereich der künstlichen Lawinenauslösung, der Lawinprognose und der Lawinwarnung bilden die Grundlage für das vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Jahr 2011 erstellte Gutachten „Sicherheitserwartung Permanente - Temporäre Maßnahmen im Lawinenschutz“.

Darin wird ausgeführt, dass auch durch die Errichtung von permanenten technischen Lawinenschutzmaßnahmen (Lawinerverbauungen) in vielen Fällen keine absolute Sicherheit erreicht werden kann. Die nach Ausführung der permanenten technischen Schutzmaßnahmen verbleibende Gefährdung (Restgefährdung) ist vielmehr ebenfalls bei der Festlegung der Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen und ein daraus resultierendes Restrisiko ist mittels temporären Maßnahmen, wozu auch Maßnahmen nach Beurteilung durch die örtliche Lawinenkommission, wie beispielsweise Sperrmaßnahmen (Schließung von Skipisten oder Einstellung des Betriebes von Seilbahnen) gehören, zu minimieren. Während die Methodik der permanenten technischen Schutzmaßnahmen, abgesehen von kleinen Anpassungen, in den vergangenen 30 Jahren nahezu unverändert geblieben ist, haben sich die Methoden der temporären Schutzmaßnahmen, insbesondere der künstlichen Lawinenauslösung, vor allem in den letzten Jahren deutlich verbessert und weiterentwickelt. Sie werden nunmehr weltweit für den Schutz von Skigebieten und Infrastruktureinrichtungen eingesetzt.

Bei Anwendung der heute üblichen Methoden der temporären Lawinensicherung verbleiben Restrisiken, welche denen einer permanenten technischen Schutzmaßnahme fallweise gleichzusetzen

sind. Jedoch ist das aus der Anwendung unterschiedlicher Methoden resultierende Restrisiko nicht immer miteinander vergleichbar, weshalb für jedes einzelne Projekt eine gesonderte Beurteilung vorzunehmen ist. Diese Beurteilung hat in analoger Anwendung der Gefahrenzonenplanung gemäß § 11 Forstgesetz 1975 zu erfolgen. Als Ergebnis ist die Maßnahme oder die Maßnahmenkombination vorzusehen, welche am besten geeignet ist, das Restrisiko zu minimieren und somit zu einer Optimierung des Lawinenschutzes führt.

Das vorgenannte Gutachten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie neue und immer zuverlässigere kombinierte Verfahren zur Früherkennung lawinenbildender Wetterlagen und zur künstlichen Lawinenauslösung rechtfertigen die Einbeziehung von temporären Schutzmaßnahmen bei der Sicherung auch im Bereich von Seilbahnen.¹

Der Erlass der Obersten Seilbahnbehörde vom 9.9.1975, GZ. EB 6403/31-II/3-1975 (Feststellungen zum Lawinenschutz im Bereich von Seilbahnen und Schleppliften, die vor dem 22.1.1975 errichtet worden waren), bleibt weiterhin aufrecht.

Der Erlass der Obersten Seilbahnbehörde vom 1.3.2004, GZ. 238961/3-II/Sch3-2004 (Lawinenerlass 2004), verliert mit diesem Erlass seine Gültigkeit.

II. Begriffsbestimmungen

- (1) Der Gefahrenzonenplan (kurz GZP) ist ein forstlicher Raumplan gemäß §§ 8 Abs. 2 lit. c) und 11 Forstgesetz 1975, in welchem unter anderem die lawinengefährdeten Bereiche und deren Gefährdungsgrad sowie jene Bereiche, für die eine besondere Art der Bewirtschaftung oder deren Freihaltung für spätere Schutzmaßnahmen erforderlich ist, dargestellt werden. Der Gefahrenzonenplan bezieht sich auf den raumrelevanten Bereich (d.s. Flächen, die derzeitigem oder künftig möglichem Bauland mit den unmittelbar dazugehörigen Verkehrsflächen vorbehalten sind und Gebiete mit besonderer Nutzung, wie Sportplätze, Schwimmbäder jeweils samt zugehörigen Verkehrsflächen). Da Seilbahnen häufig außerhalb dieses Bereiches liegen, ist in diesen Fällen die Gefährdung mittels Einzelgutachten, welche in Qualität und Intensität der Gefahrenzonenplanung entsprechen, festzustellen und entsprechend der nachstehend zitierten Richtlinie für die Gefahrenzonenplanung in zwei Intensitätsstufen entsprechend der Roten und der Gelben Gefahrenzone auszuweisen. Nähere Angaben zur Gefahrenzonenplanung sind in der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30.7.1976 über die Gefahrenzonenpläne BGBl. Nr. 436/1976 (kurz GZP-VO) und der diesbezüglich vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassene Richtlinie für die Gefahrenzonenpla-

¹ Für das seilbahnrechtliche Genehmigungsverfahren bedeutet dies, dass die im Einzelfall zur Lawinensicherung am besten geeignete Methode auf Basis einer Sicherheitsanalyse zu ermitteln und in einem Sicherheitskonzept darzustellen ist, welches vom Seilbahnunternehmen gemeinsam mit dem Antrag auf Erteilung der Konzession (öffentliche Seilbahn) bzw. Genehmigung gemäß § 110 Seilbahngesetz 2003 (nicht öffentliche Seilbahn) oder Baugenehmigung (Umbau einer bestehenden Seilbahn) der Behörde vorzulegen ist.

nung vom 12.1.2010, GZ. BMLFUW-LE.3.3.3/0185-IV/5/2007, jeweils in der geltenden Fassung, enthalten.

- (2) Die Rote Gefahrenzone umfasst gemäß § 6 GZP-VO jene Flächen, die unter anderem durch Lawinen derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkung des Bemessungsereignisses oder der Häufigkeit der Gefährdung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.
- (3) Die Gelbe Gefahrenzone umfasst gemäß § 6 GZP-VO alle übrigen unter anderem durch Lawinen gefährdeten Flächen, deren ständige Benützung für Siedlungs- oder Verkehrszwecke infolge dieser Gefährdung beeinträchtigt ist.
- (4) Permanente technische Lawinensicherungsmaßnahmen gemäß ONR 24805:2010 sind bauliche bzw. technische Schutzmaßnahmen, deren Wirkung, unabhängig von der Jahreszeit oder Lawinengefahr, ständig vorhanden ist. Permanente technische Lawinensicherungsmaßnahmen sind Maßnahmen im Anbruchgebiet, welche die Entstehung und das Abbrechen von Lawinen verhindern sollen (Stützverbauung, Verwehungsverbauung), und Maßnahmen in der Sturzbahn und im Auslaufbereich, welche eine Lawine entweder ablenken oder auffangen bzw. abbremsen sollen (Lawinenauffang- oder Ablenkdämme, Lawinengalerien etc.). Eine Sonderform von permanenten technischen Lawinensicherungsmaßnahmen sind die Objektschutzmaßnahmen, welche direkt in das zu schützende Objekt integriert sind (verstärkte Mauern, spezielle Gebäudeformen etc.).
- (5) Temporäre Lawinensicherungsmaßnahmen gemäß ONR 24805:2010 sind Schutzmaßnahmen, die vorübergehend ergriffen werden und eine aktuelle Beurteilung der Lawinengefahr, beispielsweise durch die örtlich zuständige Lawinenkommission, erfordern. Dazu zählen beispielsweise Sperrmaßnahmen und künstliche Lawinenauslösungen.
- (6) Die Anlagensicherheit im Sinne dieses Erlasses bezeichnet die für die Bauwerke und Bauteile einer Seilbahn zu gewährleistende Sicherheit.
- (7) Die Betriebssicherheit im Sinne dieses Erlasses bezeichnet die beim Betrieb der Seilbahn, beim Erreichen und Verlassen der Seilbahn im erschlossenen Skigebiet, bei den unmittelbaren Stationszu- und -abgangsbereichen, bei der zugehörigen Skipiste und bei der Bergung bei Unbeweglichkeit der Anlage, für die Fahrgäste und die Betriebsbediensteten zu gewährleistende Sicherheit.
- (8) Die einer Seilbahn zugehörige Skipiste im Sinne dieses Erlasses ist die von der Berg- zur Talstation führende, von den Wintersportlern überwiegend frequentierte und der Förderleistung der Seilbahn entsprechende Skipiste (im Sinne der ÖNORM S 4611:2003). Eine Darstellung dieser der Seilbahn zugehörigen Skipiste (Verlauf, Nutzungsfrequenz) ist im Lawinenschutzkonzept aufzunehmen.

Bei Seilbahnen mit reiner Zubringerfunktion ins Skigebiet bzw. Verbindungsfunktion im Skigebiet, welche über keine Skipiste verfügen, kann vom Erfordernis einer zugehörigen Skipiste abgesehen werden.

- (9) Neue Seilbahnen sind alle Seilbahnen, die inner- und außerhalb eines erschlossenen Skigebietes neu errichtet werden und nicht unter den Begriff der Ersatzanlage gemäß Abs. 10 oder des Umbaus gemäß Abs. 11 fallen.
- (10) Der Ersatz einer bestehenden Seilbahn im Sinne dieses Erlasses liegt vor, wenn die standortbezogene Funktion einer Seilbahn von einer neu errichteten Seilbahn übernommen wird. Dies ist dann der Fall, wenn eine neue Konzession (öffentliche Seilbahn) oder Genehmigung (nicht öffentliche Seilbahn) erforderlich ist. Die standortbezogene Funktion kann auch durch einen allenfalls geänderten Trassenverlauf der Ersatzanlage erfüllt werden.
- (11) Ein Umbau im Sinne dieses Erlasses liegt vor, wenn bei unverändertem System die Förderleistung einer bestehenden Seilbahn erhöht wird.
- (12) Ein erschlossenes Skigebiet im Sinne dieses Erlasses ist ein Bereich, in dem Seilbahnen untereinander mit Skiabfahrten (Skipisten und Skirouten gemäß der ÖNORM S 4611:2003) verbunden sind.
- (13) Das Bemessungsereignis setzt die Intensität der Lawinenwirkung in Relation zu einer bestimmten Jährlichkeit, wobei in diesem Erlass für die Beurteilung der Anlagensicherheit analog zu § 6 GZP-VO ein Ereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von ca. 150 Jahren zugrunde zu legen ist.
- (14) Eine Gefährdung ist jene Gefahr, die sich konkret auf eine bestimmte Situation oder eine bestimmte Anlage bezieht. Eine Gefährdung, z.B. durch Lawinen, stellt eine mögliche Einwirkung auf Personen oder Bauwerke bzw. Bauteile dar und wird mit Wiederkehrwahrscheinlichkeit und Intensität (Rote Gefahrenzone, Gelbe Gefahrenzone) beschrieben. Eine Restgefährdung ist jene Gefahr, die nach der Errichtung von Schutzbauten noch vorhanden ist bzw. welche in alpinen Gebieten generell vorhanden ist.
- (15) Als Risiko wird allgemein die Möglichkeit bezeichnet, dass Personen oder Objekte einen Schaden erleiden (einschließlich der Größe bzw. Schwere und der Wahrscheinlichkeit eines möglichen Schadenseintrittes). Als Restrisiko wird jenes Risiko bezeichnet, welches nach der Setzung von Schutzmaßnahmen noch vorhanden ist bzw. welches in alpinen Gebieten generell vorhanden ist.

III. Bestimmungen betreffend die Lawinensicherheit bzw. die Lawinensicherung bei neuen Seilbahnen

Neue Seilbahnen müssen von Natur aus lawinensicher im Sinne des in Art. II Abs. 13 definierten Bemessungsereignisses sein oder müssen derart errichtet und betrieben werden, dass für sie so-

wohl die Anlagensicherheit als auch die Betriebssicherheit im Sinne der in den nachstehenden Absätzen 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen gewährleistet ist.

- (1) Anlagensicherheit: Neue Seilbahnen sind derart zu errichten, dass sie infolge einer Lawinen- und/oder Schneedruckwirkung bis zu dem in Art. II Abs. 13 definierten Bemessungsereignis und gemäß den in den nachstehenden lit. a) bis c) enthaltenen Bestimmungen keine Schäden erleiden.
 - a) Die Stationen sind möglichst auf von Natur aus lawinensicheren Standorten zu errichten, oder sofern sie in einer Roten Gefahrenzone für Lawinen oder in Bereichen, die einer solchen Roten Gefahrenzone entsprechen würden, zu liegen kommen, durch permanente technische Schutzmaßnahmen (Lawinenverbauungen) gegen Lawinen derart zu sichern, dass eine allenfalls verbleibende Restgefährdung nur mehr der einer Gelben Lawinengefahrenzone entspricht. Diese der Gelben Gefahrenzone entsprechende Gefährdung ist durch zusätzliche Objektschutzmaßnahmen zu beseitigen.
 - b) Die Stützenstandorte sind unter Bedachtnahme auf mögliche Lawineneinwirkungen festzulegen und die Stützen sind auf die im Lawinenschutzkonzept festgelegten Lawinen- und Schneedruckkräfte zu bemessen.
 - c) Die Seilführung ist so festzulegen, dass es infolge eines Lawinenabganges bis zur Größe des Bemessungsereignisses zu keinem Seilabwurf kommen kann.

- (2) Betriebssicherheit:

Eine Betriebsführung mit der Seilbahn ist nur dann zulässig, wenn die Benutzung der Seilbahn selbst, der unmittelbaren Stationszu- und -abgangsbereiche, der zugehörigen Skipiste sowie das Erreichen und Verlassen der Seilbahn im erschlossenen Skigebiet unter lawinensicheren Verhältnissen entsprechend den in den nachstehenden lit. a) bis d) angeführten Bestimmungen für die Fahrgäste und die Betriebsbediensteten gewährleistet ist. Zur Sicherstellung der Betriebssicherheit können neben permanenten auch temporäre Sicherungsmaßnahmen zum Einsatz gelangen, wenn für diese eine ausreichende Sicherungswirkung nachgewiesen wird.

Das Seilbahnunternehmen hat sicherzustellen, dass die lawinentechnische Beurteilung der Seilbahn selbst, der ihr zugehörigen Skipisten und der Stationszu- und -abgangsbereiche sowie der Möglichkeit des Erreichens und des Verlassens der Seilbahn im erschlossenen Skigebiet durch die örtlich zuständige Lawinenkommission erfolgt. Die von der Lawinenkommission hinsichtlich der Lawinensicherheit und -sicherung für erforderlich erachteten Maßnahmen sind vom Seilbahnunternehmen einzuhalten.

 - a) Das Erreichen und das Verlassen der neuen Seilbahn im erschlossenen Skigebiet muss unter lawinensicheren Verhältnissen möglich sein.

- b) Die unmittelbaren Stationszu- und -abgangsbereiche, die in einer Roten Gefahrenzone für Lawinen oder in Bereichen, die einer solchen Roten Gefahrenzone entsprechen würden, zu liegen kommen, sind möglichst durch permanente Maßnahmen entsprechend der in Art. III Abs. 1 lit. a) enthaltenen Bestimmung derart zu sichern, dass die Restgefährdung im unmittelbaren Zu- und Abgangsbereich nur noch jener einer Gelben Lawinengefahrenzone entspricht. Das Restrisiko für Personen, welches sich aus dieser der Gelben Gefahrenzone entsprechenden Restgefährdung ergibt, ist mittels temporär wirkender Maßnahmen zu minimieren.
- c) Die der neuen Seilbahn zugehörige Skipiste muss von den Wintersportlern unter lawinensicheren Verhältnissen benutzt werden können. Die für die Skipiste zu gewährleistende Lawinensicherheit kann auch mittels temporär wirkender Maßnahmen herbeigeführt werden.
- d) Es muss gewährleistet sein, dass eine Bergung von Personen bei Unbeweglichkeit der Anlage unter lawinensicheren Verhältnissen eingeleitet und zu Ende geführt werden kann, wobei diese Lawinensicherheit auch mittels temporär wirkender Maßnahmen herbeigeführt werden kann.²

Beim Ersatz oder Umbau einer bestehenden Seilbahn gemäß Art. II Abs. 10 oder 11 sind die gemäß Art. III betreffend die Anlagen- und Betriebssicherheit von neuen Seilbahnen geltenden Bestimmungen analog anzuwenden. In diesen Fällen können jedoch Abweichungen im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens gemäß Art. V festgelegt werden.

IV. Lawinenschutzkonzept

Ist die Seilbahn oder die ihr zugehörige Skipiste nicht von Natur aus lawinensicher, ist vom Antragsteller unter Mitwirkung der örtlich zuständigen Lawinenkommission ein Lawinenschutzkonzept zu erstellen, in dem auf die Anlagen- und Betriebssicherheit im Sinne dieses Erlasses Bezug genommen wird und die vorgeschlagenen Lawinenschutzmaßnahmen (permanent und/oder temporär) in ihrer Wirkung dargestellt und bewertet werden. Dieses Lawinenschutzkonzept hat sich auf eine analog den Bestimmungen der §§ 57 bis 59 Seilbahngesetz 2003 zu erstellende Sicherheitsanalyse zu gründen.

Das Lawinenschutzkonzept ist vom Antragsteller mit dem Antrag um Erteilung der Konzession (öffentliche Seilbahn), der Genehmigung gemäß § 110 Seilbahngesetz 2003 (nicht öffentliche Seilbahn) oder der Baugenehmigung (Umbau einer bestehenden Seilbahn) der Behörde vorzulegen. Die zuständige Dienststelle des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung hat zu diesem Lawinenschutzkonzept als Voraussetzung für die beantragte Konzessions- bzw. Genehmigungserteilung (neue Seilbahn oder Ersatzanlage) oder Baugenehmigung (Umbau einer bestehenden Seilbahn) Stellung zu nehmen.

² Die Vorgangsweise für die Sicherung mittels temporären Lawinenschutzmaßnahmen ist im Bergekonzept und im Bergeplan aufzunehmen.

V. Ausnahmen für den Ersatz oder Umbau von bestehenden Seilbahnen

Beim Ersatz oder Umbau einer Seilbahn gemäß Art. II Abs. 10 oder 11 sind die in Art. III für neue Seilbahnen enthaltenen Bestimmungen über die Anlagensicherheit und die Betriebssicherheit analog anzuwenden. Abweichungen davon können nur im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens festgelegt werden.

Für neue Seilbahnen ist ein Ausnahmeverfahren nicht zulässig.

- (1) Ergibt sich bei der von der zuständigen Dienststelle des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung auf Basis des Lawinenschutzkonzeptes gemäß Art. IV vorzunehmenden Prüfung der Lawinensicherheit beim Ersatz oder Umbau einer Seilbahn, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses bereits in einer Roten Gefahrenzone für Lawinen oder auf Flächen, welche einer solchen Roten Gefahrenzone entsprechen würden, situiert ist, dass diese Gefährdung durch permanente technische Lawinensicherungsmaßnahmen nicht entsprechend den in Art. III Abs. 1 betreffend die Anlagensicherheit enthaltenen Bestimmungen beseitigt werden kann, ist das Seilbahnunternehmen berechtigt, bei der Seilbahnbehörde ein Ausnahmeverfahren zu beantragen. Die gegebenenfalls von der zuständigen Dienststelle des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung aufgrund der im nachstehenden Abs. 2 enthaltenen Anforderung (Nachweis eines Sicherheitszugewinnes) für notwendig erachtete Ergänzung zum Lawinenschutzkonzept, ist diesem Antrag beizugeben.
- (2) Als Voraussetzung für die Zulässigkeit von Ausnahmen beim Ersatz oder Umbau einer bestehenden Seilbahn müssen die in den nachstehenden lit. a) und b) angeführten Bestimmungen eingehalten werden:
 - a) Stationen dürfen in einer Roten Gefahrenzone für Lawinen oder auf Flächen, welche einer solchen Roten Gefahrenzone entsprechen würden, nur dann errichtet oder umgebaut werden, wenn durch den Ersatz oder Umbau die Anlagensicherheit im Vergleich zu dem Zustand vor Realisierung der Ersatzanlage oder des Umbaus wesentlich erhöht wird. Im Lawinenschutzkonzept können auch jene Sicherungsmaßnahmen, die seit der Bewilligung der zu ersetzenden oder umzubauenden Anlage im erschlossenen Skigebiet bereits getroffen wurden und unmittelbare Auswirkungen auf die Ersatzanlage oder die umzubauende Seilbahn haben (z.B. auch auf das Erreichen und das Verlassen der Anlage im erschlossenen Skigebiet, Parkplätze im Bereich der Seilbahn, weitere der Seilbahn zugehörige Skiabfahrten), einbezogen werden.
 - b) Für die zu gewährleistende Betriebssicherheit gelten die in Abschnitt III Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass das der Roten Gefahrenzone für Lawinen entsprechende Risiko für die Fahrgäste und das Betriebspersonal auch mittels temporär wirkender Maßnahmen soweit minimiert werden kann, dass die Betriebssicherheit im Vergleich zu dem Zustand vor Realisierung der Ersatzanlage

oder des Umbaus wesentlich erhöht wird. Dabei ist eine Einbeziehung von bereits im erschlossenen Skigebiet getroffenen Sicherungsmaßnahmen in der Form, wie in lit. a) dargestellt, möglich.

- (3) Gegenstand des Ausnahmeverfahrens ist die auf Basis des vorzulegenden Lawinenschutzkonzeptes samt allfälliger Ergänzung durchzuführende Prüfung, unter welchen Voraussetzungen sich eine Verbesserung der Anlagensicherheit und der Betriebssicherheit für die Ersatzanlage oder die umzubauende Seilbahn sowie weitere der Seilbahn zugehörige Skiabfahrten, das Erreichen und das Verlassen der Seilbahn im erschlossenen Skigebiet sowie allenfalls für Parkplätze im Bereich der Seilbahn gegenüber dem status quo entsprechend den in Abs. 2 lit. a) und b) enthaltenen Bestimmungen erwarten lässt und somit auch ein Abgehen von der in Art. III für neue Seilbahnen festgelegten Anlagen- und Betriebssicherheit aus lawinenschutztechnischer Sicht vertreten werden kann.
- (4) Die Seilbahnbehörde hat das vom Antragsteller erstellte Lawinenschutzkonzept samt allfälliger Ergänzung einer beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingerichteten Kommission zur Begutachtung vorzulegen. Die Kommission hat die Prüfung gemäß Abs. 3 vorzunehmen und das Prüfungsergebnis der Seilbahnbehörde als Voraussetzungen für die Konzessions- bzw. Genehmigungserteilung (Ersatzanlage) oder Baugenehmigung (Umbau einer bestehenden Seilbahn) vorzulegen.

Für die Bundesministerin:
Mag. Ursula Zechner

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2011-09-15T09:46:36+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	iYI0j+kFJW5XwqoY2xd0NgeH1R1wNFgKELXJxiHi8HqUo2RY4RxEuW1jWNN57kY/J5yEqo9Tcn5HUVBqYjhbqroOoMid/N9w98S2OxfKleMDC2VMDjivbliFJIGh6v9g27+vRo8dyYzFI/hv6fPz1OxwVvyVeMDdMeb3pnfia7aY=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	